(69187)

V e r t r a g.

Zwischen der evang.Gemeinde L e l b a c h und der Orgelbau=anstalt E d u a r d V o g t zu Corbach ist nachstehender Vertrag abgeschlossen :

§ 1.

Die Firma Ed.Vogt übernimmt den Ersatzeinbau der Prospektpfeifen auf Grund vorstehenden, beiderseits genehmigten Kostenanschlages zum vereinbarten Preise und folgenden Zahlungsbedingungen:

Mark 182. (Einhundertzweiundachtzig) zahlbar nach Lieferung und Fertigstellung. Die Lieferung geschieht baldmöglichst nach Freigabe der Materialien.

§ 2.

p.Vogt verpflichtet sich, zu den Pfeifen nur allerbestes Material zu verwenden und dieselben kunstgerecht zu intonieren. Die Stimmung geschieht nach der Tonhöhe des vorhandenen Pfeifenwerks.

§ 3.

Für Güte und Dauerhaftigkeit leistet der Verfertiger eine Garantie von fünf Jahren vom Tage der Uebernahme seitens des Bestellers in der Weise, dass alle Fehler, welche sich infolge unrichtiger Konstruktion oder Verwendung von nicht zweckentsprechenden Materials innerhalb dieser Zeit zeigen sollten, sofort auf eigene Kosten beseitigt werden. Von dieser Garantie ist ausdrücklich ausgeschlossen, Nachstimmung der Reg., sowie alles ,was nachweislich durch unrichtige Behandlung, Staub, Temperatureinflüsse, durch höhere Gewalt und auch durch dritte entstehen könnte.

§ 4.

Die Uebernahme hat sofort nach Fertigstellung am Bestimmungsorte durch den Auftraggeber zu erfolgen (~~und zwar auf Grund einer Prüfung durch Sachverständige~~).

Beiden Teilen steht das Recht zu, zu diesem Zwecke je auf eigene Rechnung einen Sachverständigen hinzuzuziehen.

In Zweifel und Streitfällen verzichten die Parteien auf Gerichtliche Entscheidung und unterwerfen sich dem Urteil eines Schiedsgerichts, welches aus den erwähnten Sachverständigen und einen von denselben gemeinsam zu wählenden Obmann besteht unter Ausschluss jeder Berufung gegen deren Urteil.

§ 5.

Als nicht in die Akkordsumme mit einbegriffen hat der Besteller zu übernehmen:

a) Den Transport der Pfeifen von der Werkstatt bis zur Kirche und Rücktransport der leeren Kisten und Werkzeuge.

b) Die Gestellung einer hilfeleistenden Person (Kalkant) während der Aufstellung an Ort und Stelle.

§ 6.

Vorstehender Vertrag ist doppelt ausgefertigt, von beiden Teilen genehmigt und unterschrieben.

Corbach, den 8. Oktober 1917.

Der Kirchenvorstand:

Paul. Wöltzke.

Griffin. Stockhausen.

ppa. Eduard Vogt

Rich Vogt

C. 2125.

Genehmigt mit der Massgabe, dass die Bestimmungen des ersten Absatzes § 4 von den Worten „ und zwar " an bis zum Schluss fortfallen.

Der Genehmigungsvermerk des Fürstl. Konsistoriums wird anerkannt.

den 20. November 1917.

Fürstlich Waldeckisches Konsistorium.

FÜRSTLICH WALDECK. KONSISTORIUM

Hille

R Vogt.

Eingang 20.12.17